

Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e.V.

**§ 15b Absatz 8 Insolvenzordnung
in der Fassung des SanInsFoG**

vorge stellt von
Reinhart Rüsken
Richter am Bundesfinanzhof a.D.,
Rechtsanwalt
Blomstein Part mbB, Berlin

Die frühere Rechtslage

§ 64 Satz 1 GmbHG alt:

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.

§ 69 AO:

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Deutung der §§ 64 GmbHG, 266a StGB als insolvenzrechtliches Zahlungsverbot

§ 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG ist zwar als Ersatzanspruch gegen den Geschäftsführer ausgestaltet. Jedoch setzt dies voraus - um im Wege einer zivilrechtlichen Sanktion zu einem entsprechenden Ersatzanspruch zu kommen -, dass es einen Normbefehl gibt, dessen Verletzung in Formreines Ausgleichsanspruches kompensiert wird ...

... mit Ausnahmeverbehalt

Ausnahme für Zahlungen, die „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind“ (§ 64 Satz 2 GmbHG) - eine auslegungsbedürftige Formel

Dazu Bundesfinanzhof VII R 27/07

Auch durch Einholung seriösen Rechtsrats kann der Geschäftsführer seine Pflichten bzw. die ihm drohenden Sanktionen nicht sicher klären.

Das Einschreiten des Gesetzgebers

InsO § 15b Abs. 1 neu:

„Die nach § 15 a Absatz 1 Satz 1 Antragspflichtigen dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.“

... lässt im Kern alles beim Alten

Es bleibt beim althergebrachten Grundsatz „Zahlungsverbot“ und dem Vorbehalt für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

Das Neue an der Neuregelung

- Konkretisierung der Rechtsfigur des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters
- Beschränkung steuerrechtlicher Zahlungspflichten

Steuerzahlungen sind nicht vorrangig

Grundsätzlicher Vorrang öffentlich-rechtlicher Pflichten wie derjenigen zur Steuerzahlung oder zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen mit Abschaffung des Fiskusprivilegs beim Übergang von der Konkursordnung zur Insolvenzordnung unvereinbar.

Strafbewehrung und/oder Haftungsandrohung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen wie denen auf Steuern oder Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen begründet keinen Vorrang derselben gegenüber dem insolvenzrechtlichen Masseerhaltungsgebot.

Anders BGH II ZR 48/06 und BFH VII R 27/07:

[Es] kann dem organschaftlichen Vertreter nicht angesonnen werden, die Massesicherungspflicht ... zu erfüllen, wenn er sich dadurch strafrechtlicher Verfolgung aussetzt. Sein die entsprechenden sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften befolgendes Verhalten muss ... als mit den Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar angesehen werden.

Beachtung der InsO als übergeordnete Sonderrechtsordnung

Schutz für die Erwartung der Gläubigergemeinschaft, dass die Chancen einer Befriedigung ihrer Ansprüche nicht durch Vorwegbefriedigung des Fiskus und der Sozialversicherungsträger geschmälert werden

Schutz des Fiskus und der Sozialversicherungsträger, dass deren Forderungen nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Verfahrensvorschriften alsbald in das Insolvenzverfahren überführt werden

Die neue gesetzliche Regelung für Steuern

InsO § 15b Abs.8:

Eine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor, wenn zwischen dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ... oder der Überschuldung ... und der Entscheidung des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sofern die Antragspflichtigen ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen.

Insolvenzrechtliche Bewertung von Steuerzahlungen

Der „ordnungsgemäße Geschäftsgang“ erfasst als Rechtfertigung für eine Durchbrechung des Zahlungsverbots des Absatz 1 Satz 1 nur Maßnahmen, die das Unternehmen erhalten, nicht wirtschaftliche Maßnahmen, die keine Chance auf eine Mehrung der Masse oder zumindest die Abwehr ihrer Schädigung beinhalten.

Steuerzahlungen vorzunehmen gehört nicht zum „ordnungsgemäßen Geschäftsgang“

Systematische Einordnung des Absatz 8

Absatz 8 als *lex specialis* zu § 69 AO

Aussage des Absatz 8

„Eine Verletzung steuerrechtlicher Zahlungspflichten liegt nicht vor“:

- Der Geschäftsführer darf ohne Gefahr steuerrechtlicher Sanktionen Steuern schuldig bleiben.
- Es wird ihm nicht der Masseerhaltung wegen verboten, Steuern zu entrichten.

**... aber Regelungsgehalt des vorrangigen Absatz 1 Satz 1
(Masseerhaltungsgebot) zu beachten**

Regierungsentwurf und Rechtsausschuss gehen ersichtlich von der
Geltung des Masseerhaltungsgebots gegenüber Steuern aus

Suspendierung auch der Vermögensvorsorgepflicht?

Analoge Anwendung des § 15b Abs. 8 InsO auf Beiträge zur Sozialversicherung

Ausdrückliche Regelung wegen BGHSt 48, 307 unterblieben?

Abhängigkeit der Freistellung von steuerlichen Zahlungsgeboten von der Beachtung der insolvenzrechtlichen Pflichten

Befreiung von steuerrechtlichen Zahlungspflichten nur dann, wenn die Antragspflichtigen (die Geschäftsleiter) ihren Verpflichtungen nach § 15a nachkommen

Zeitliche Grenzen der Freistellung von steuerlichen Zahlungsgeboten

- längstens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
- längstens sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung
- während einer Prüfung des Insolvenzgrundes
- während der Vorbereitung eines Insolvenzantrages
- während der Prüfung der Möglichkeiten, die Insolvenz abzuwenden

Rechtsfolgen bei verspätetem Antrag

Beschränkung der Haftungsentlassung auf die nach Antragstellung fällig werdenden Steuerforderungen nach Maßgabe des § 15b Abs. 8 Satz 2

Keine Freistellung von steuerlichen Zahlungsgeboten

bei Vereitelung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens